Merkblatt Abstimmungs- und Wahlverfahren Sportparlament

(Detaillierte Ausführungen finden sich in den Statuten und den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten)

Allgemein

Zusammensetzung *(Vgl. Art. 4.1 der Statuten bzw. Art. 4.1 aStatuten 2024)*
Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
b) den Delegierten der Partnerorganisationen
c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
d) den Athletenvertreter*innen;
e) den Trainervertreter*innen.

Stimmrechte *(Vgl. Art. 4.3 der Statuten bzw. Art. 4.3 aStatuten 2024)*

- Die Stimmrechte der Mitglieder richten sich nach Art. 4.3 Abs. 1 - 3 der Statuten von Swiss Olympic.
- Die Stimmverteilung für das Sportparlament ist der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.
- Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.
- Ein Mitglied sowie die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- Entsprechend der Stimmrechte kann ein Mitglied Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.

Beschlussfähigkeit *(Vgl. Art. 4.4 der Statuten)*

1) Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

2) Fehlt einer Versammlung die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen nationalen Sportverbände und Stimmrechte beschlussfähig ist.

Abstimmungen und Wahlen generell *(Vgl. Art. 9.1 AB zu den Statuten)*

Der Exekutivrat entscheidet im Vorfeld eines Sportparlaments, ob er die Abstimmungen und/oder Wahlen mittels Abstimmgerät durchführt und ob er zur Kontrolle der Abstimmungs- und Wahlergebnisse vor Ort einen Ausschuss oder eine einzelne Person einsetzt.
Der Exekutivrat hat entschieden, die Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmkarte durchzuführen. Für die Kontrolle der Ergebnisse wird ein Ausschuss verantwortlich sein.

Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmkarte (*Vgl. Art. 9.2 AB zu den Statuten)*

1) Bei der Durchführung der Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmkarte erhalten die Mitglieder eine Stimmkarte, die ihre Stimmkraft wiedergibt. Damit im Falle einer geheimen Abstimmung oder Wahl keine Rückschlüsse auf die Mitglieder gezogen werden können, sind pro Stimmkarte maximal fünf Stimmen enthalten. Verfügt ein Mitglied über mehr als fünf Stimmen, werden ihm mehrere Stimmkarten ausgeteilt.

2) Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird nach Einlass der stimmberechtigten Mitglieder ermittelt und richtet sich nach der Anzahl der ausgegebenen Stimmrechte. Verspätet eintreffenden, stimmberechtigten Mitglieder wird nach Konstituierung der Versammlung keine Stimmkarte mehr ausgehändigt.

Abstimmungen im Speziellen *(Vgl. Art. 10 AB zu den Statuten)*

Generell *(Art. 4.5 Statuten und 10.1. AB zu den Statuten)*

Das Sportparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr), und bei Stimmengleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt.

Gemäss Statuten von Swiss Olympic erfolgen Beschlussfassungen (Abstimmungen) offen, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen (Art. 4.5 Abs. 2 Statuten von Swiss Olympic). Demgemäss wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung bei einer offenen Abstimmung zur Kenntnis gebracht, bei geheimen Abstimmungen hingegen nicht.

Mittels Stimmkarte *(Art. 10.2. AB zu den Statuten)*

1) Bei offenen Abstimmungen können die stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag zustimmen oder diesen ablehnen. Auf Aufforderung der die Abstimmung durchführenden Person erheben sie auf die entsprechende Frage zur Zustimmung bzw. Ablehnung hin ihre Stimmkarte. Die nicht abgegebenen Stimmen gelten als Stimmenthaltung und sind für die Ermittlung des relativen Mehrs nicht von Belang. Allfällige Enthaltungen ergeben sich somit aus der Differenz der gemäss Konstituierung anwesenden Stimmrechte abzüglich der Zustimmungen und Ablehnungen.

2) Bei geheimen Abstimmungen kreuzen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf ihrer bzw. ihren Stimmkarte(n) an, ob sie einem Antrag zustimmen oder diesen ablehnen. Leer eingeworfene Stimmkarten gelten als Enthaltungen und nicht eingeworfene Stimmkarten als «an der Abstimmung nicht teilgenommen». Stimmkarten mit Enthaltungen und solche, die «an der Abstimmung nicht teilgenommen» haben, werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Wahlen im Speziellen *(Vgl. Art. 11 AB zu den Statuten – insbesondere Art. 11.4 und Art. 11.5 AB zu den Statuten)*

Generell

Bei Wahlen können Stimmen an maximal so viele Kandidierende vergeben werden, wie freie Sitze vorhanden sind. Dementsprechend richtet sich die Möglichkeit zur Auswahl an Kandidierenden beim Eingabegerät nach Anzahl der freien Sitze.

Bei Wahlen kann ein stimmberechtigtes Mitglied pro freien Sitz die gemäss Tabelle errechnete Anzahl an Stimmen jeweils einer kandidierenden Person zukommen lassen, wobei weder ein Splitting der Stimmrechte noch eine Kumulation der Stimmen (bei mehreren freien Sitzen) auf eine Person möglich sind. Anstatt die Stimmen kandidierenden Personen zukommen zu lassen, kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied seiner Stimmen enthalten, indem sie ihre Stimmkarte(n) leer einwirft. Enthaltungen sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs zu berücksichtigen. Nicht eingeworfene Stimmkarten werden bei der Ermittlung des Mehrs hingegen nicht berücksichtigt.

Über die Reihenfolge der namentlichen Aufführung entscheidet für jeden Wahlgang das Los.

Wahl mittels Stimmkarte

Personen, denen die Stimmen jeweils zukommen sollen, sind auf die Stimmkarte(n) zu schreiben. Stimmen leerer Wahlzettel geltend als Enthaltungen, wobei sich die Anzahl der Enthaltungen nach der Stimmkraft der entsprechenden Stimmkarte richtet.

Wahlmodalitäten

Stehen mehr Kandidierende als freie Sitze für eine Funktion zur Verfügung, ist eine Person gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang AB Statuten). Wird in einem Wahlgang von weniger Personen das absolute Mehr erreicht, als es freie Sitze gibt, so findet unter den Personen, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, ein weiterer Wahlgang zur Besetzung der noch freien Sitze statt, wobei jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle freien Sitze besetzt sind.

Am Sportparlament vom 22. Dezember 2026 gilt es einen frei gewordenen Sitz zu besetzen, womit die Stimmen an eine kandidierende Person vergeben werden können oder die Stimmkarte(n) leer eingeworfen werden können.

Mit dem Ausscheiden von Ruth Wipfli Steinegger als Vertreterin von Swiss Tennis scheidet eine Frau als Vertreterin eines Olympischen Verbands aus. Mit Blick auf die Zusammensetzung des Exekutivrats kommt es somit unabhängig von der Wahl einer bestimmten kandidierenden Person zu keinen Konstellationen, die mit den Vorgaben der Statuten bezüglich Geschlechts und olympischer/nicht-olympischer Verband nicht im Einklang stehen.

Ittigen, 22. November 2026